

Ölgehalt der eingeleiteten Flüssigkeit beträgt ohne Verdünnung nicht mehr als 15 ppm.

E Auffanganlagen im Ostseegebiet

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß bis zum 1. Januar 1977 alle Ölladeplätze und Reparaturhäfen des Ostseegebiets mit ausreichenden Anlagen zur Aufnahme und zur Behandlung allen schmutzigen Ballast- und Tankwaschwassers aus Öltankschiffen ausgestattet sind. Außerdem müssen alle Häfen des Gebiets mit ausreichenden Auffanganlagen für sonstige Rückstände und ölhaltige Gemische aus allen Schiffen ausgestattet sein. Diese Anlagen müssen eine ausreichende Kapazität haben, um den Erfordernissen der sie in Anspruch nehmenden Schiffe zu entsprechen, ohne ungebührliche Verzögerungen zu verursachen.

REGEL 5

SCHÄDLICHE FLÜSSIGE STOFFE ALS MASSENGUT

Die Vertragsparteien setzen so bald wie möglich, spätestens aber am 1. Januar 1977 oder ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Konvention, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, ein Datum fest, von dem an die Abschnitte A bis D über das Einleiten schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut aus Schiffen, die im Ostseegebiet betrieben werden, Anwendung finden.

A Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Regel haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Chemikalienschiff“ bezeichnet ein Schiff, das in erster Linie zur Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut gebaut oder hergerichtet wurde; er umfaßt ein „Öltankschiff“ im Sinne der Regel 4, wenn dieses als Ladung oder Teil der Ladung schädliche flüssige Stoffe als Massengut befördert.
2. Der Ausdruck „sauberer Ballast“ bezeichnet Ballast, der in einem Tank befördert wird, der, seitdem er das letzte Mal zur Beförderung einer Ladung verwendet wurde, die einen Stoff der Gruppe A, B, C oder D enthielt, gründlich gereinigt wurde, aus dem die dabei anfallenden Rückstände eingeleitet wurden und der nach den entsprechenden Vorschriften dieser Regel geleert wurde.
3. Der Ausdruck „getrennter Ballast“ bezeichnet Ballastwasser, das in einen Tank eingelassen wurde, der ständig der Beförderung von Ballast oder der Beförderung von Ballast oder anderen Ladungen als öl oder schädlichen flüssigen Stoffen dient, wie sie jeweils in den Regeln dieser Anlage definiert sind, und der vollständig von dem Ladungs- und Brennstoffsystem getrennt ist.
4. Der Ausdruck „flüssige Stoffe“ bezeichnet Stoffe, die bei einer Temperatur von 37,8 °C einen Dampfdruck von höchstens 2,8 kp/cm² haben.
5. Der Ausdruck „schädlicher flüssiger Stoff“ bezeichnet einen Stoff, der in Anhang III aufgeführt oder nach Abschnitt B Absatz 4 vorläufig in die Gruppe A, B, C oder D eingestuft ist.

B Einteilung und Einordnung schädlicher flüssiger Stoffe

(1) Für die Zwecke dieser Regel werden schädliche flüssige Stoffe in folgende vier Gruppen eingeteilt:

- a) Gruppe A — schädliche flüssige Stoffe, die, wenn sie beim Reinigen der Tanks oder beim Lenzen von Ballast ins Meer eingeleitet würden, eine große Gefahr für die Schätze des Meeres oder die menschliche Gesundheit darstellen oder die Annehmlichkeiten der Umwelt oder die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres ernstlich schädigen würden und die daher die Anwendung strenger Maßnahmen gegen die Verschmutzung rechtfertigen;
- b) Gruppe B — schädliche flüssige Stoffe, die, wenn sie beim Reinigen der Tanks oder beim Lenzen von Ballast ins Meer eingeleitet würden, eine Gefahr für die Schätze des

Meeres oder die menschliche Gesundheit darstellen oder die Annehmlichkeiten der Umwelt oder die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres schädigen würden und die daher die Anwendung besonderer Maßnahmen gegen die Verschmutzung rechtfertigen;

- c) Gruppe C — schädliche flüssige Stoffe, die, wenn sie beim Reinigen der Tanks oder beim Lenzen von Ballast ins Meer eingeleitet würden, eine geringere Gefahr für die Schätze des Meeres oder die menschliche Gesundheit darstellen oder die Annehmlichkeiten der Umwelt oder die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres geringfügig schädigen würden und die daher besondere Handhabungsvorschriften erfordern;
- d) Gruppe D — schädliche flüssige Stoffe, die, wenn sie beim Reinigen der Tanks oder beim Lenzen von Ballast ins Meer eingeleitet würden, eine noch erkennbare Gefahr für die Schätze des Meeres oder die menschliche Gesundheit darstellen oder die Annehmlichkeiten der Umwelt oder die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres geringfügig beeinträchtigen würden und die daher in bezug auf die Handhabungsvorschriften einer gewissen Aufmerksamkeit bedürfen.

(2) Richtlinien für die Einstufung schädlicher flüssiger Stoffe sind in Anhang II enthalten.

(3) Eine Liste der als Massengut beförderten und gegenwärtig eingestuft schädlichen flüssigen Stoffe, die dieser Regel unterliegen, ist in Anhang III enthalten.

(4) Ist die Beförderung eines flüssigen Stoffes als Massengut geplant, der noch nicht nach Absatz 1 eingestuft oder nach Maßgabe des Abschnitts C Absatz 1 beurteilt worden ist, so legen die an der geplanten Verschiffung beteiligten Vertragsparteien einvernehmlich eine vorläufige Bewertung für die Verschiffung aufgrund der in Absatz 2 bezeichneten Richtlinien fest. Bis zur Erzielung eines vollständigen Einvernehmens zwischen den beteiligten Regierungen wird der Stoff unter den strengsten der vorgeschlagenen Bedingungen befördert.

C Sonstige flüssige Stoffe

(1) Die in Anhang IV aufgeführten Stoffe wurden beurteilt, und es wurde festgestellt, daß sie nicht in die Gruppen A, B, C und D im Sinne des Abschnitts B Absatz 1 fallen, weil sie gegenwärtig nicht als schädlich für die menschliche Gesundheit, die Schätze des Meeres, die Annehmlichkeiten der Umwelt oder die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres angesehen werden, wenn sie beim Reinigen der Tanks oder beim Lenzen von Ballast ins Meer eingeleitet werden.

(2) Das Einleiten von Bilge- oder Ballastwasser oder sonstigen Rückständen oder Gemischen, die nur in Anhang IV aufgeführte Stoffe enthalten, unterliegt keiner Vorschrift dieser Regel.

(3) Das Einleiten sauberen Ballasts oder getrennten Ballasts ins Meer unterliegt keiner Vorschrift dieser Regel.

D Einleiten schädlicher flüssiger Stoffe

Vorbehaltlich des Abschnitts E gilt folgendes:

(1) Das Einleiten ins Meer von Stoffen der Gruppe A im Sinne des Abschnitts B Absatz 1 Buchstabe a oder der vorläufig als solche bewerteten Stoffe oder von Ballastwasser, Tankwaschwasser oder sonstigen Rückständen oder Gemischen, die solche Stoffe enthalten, ist verboten. Müssen Tanks, die derartige Stoffe oder Gemische enthalten, ausgewaschen werden, so müssen die dabei anfallenden Rückstände in eine Auffanganlage eingeleitet werden, welche die Vertragsparteien nach Abschnitt H einrichten, bis die Konzentration des Stoffes in dem Ausfluß in die Anlage bei oder unter der für diesen Stoff in Spalte IV des Anhangs III vorgeschriebenen Restkonzentration liegt und bis der Tank leer ist. Sofern der dann noch in dem Tank verbleibende Rückstand danach durch Hinzufügen einer Wassermenge von mindestens